

Beglaubigte Abschrift

V StVK 92/17



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF 101209 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE  
ISBN 978 3 00 054354 8  
(G) Fax: 0201 7988 277  
E: 06.02. [Signature]

In der Vollzugssache

des [redacted]  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch Richterin am Landgericht Lesch

am 31.01.2019

*Verfahren: ca. 2 Jahre*

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der besonderen  
Sicherungsmaßnahmen am 22.03.2017 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Landeskasse.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit dem 23.02.2017 aus neurologisch-psychiatrischer Sicht  
krankgeschrieben wegen einer akuten mittelschweren depressiven Symptomatik und  
des Verdachts auf eine beginnende Persönlichkeitsstörung bei anhaltender  
Extrembelastung bei geminderter Anpassungsfähigkeit.

*War ist daran wohl schuld?*

*↳ bei chronischen Gesetzesbrechen ist das  
schwierig!...*

Dem Antragsteller wurde am 22.03.2017 um 13 Uhr eröffnet, dass er an einer ihn betreffenden Disziplinaranhörung teilnehmen solle. Daraufhin lief der Antragsteller kalkweiß an. Seine Körpersprache fiel in sich zusammen und seine Mundwinkel waren heruntergezogenen. Er äußerte, „ich möchte dort nicht hin, ich bin krankgeschrieben“, „Es könnte sein, dass ich da unten auf dem Stuhl kollabiere“. Er befürchte, in Panik zu verfallen.

Daraufhin ordnete Herr JVAI B [redacted] nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin, Frau ORR'in B [redacted] vorläufig die Beobachtung des Antragstellers in unregelmäßigen Zeitabständen von jeweils nicht mehr als 15 Minuten bis zur weiteren Abklärung durch den sich bereits am Folgetag im Haus befindlichen externen Neurologen an. Wann und durch wen der medizinische Dienst über die Anordnung unterrichtet wurde, konnte im Verfahren nicht mehr nachvollzogen werden. Leicht!

Am 23.03.2017 erfolgte die Vorstellung bei dem Neurologen im Rahmen eines regulären Termins des Antragstellers. Dieser konnte keine Gefahr einer Selbstverletzung feststellen. Daraufhin wurden die Sicherungsmaßnahmen unverzüglich durch die Abteilungsleitung aufgehoben.

Der Antragsteller meint, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht vorlagen. Er sei lediglich stinksauer, aber nicht betroffen gewesen.

Er beantragt daher,

festzustellen, dass die Anordnung der besonderen Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen am 22.03.2017 rechtswidrig gewesen sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt vor, er habe eine Suizidgefahr aufgrund des eigentümlichen Verhaltens des Antragstellers und der in der Krankenschreibung erfolgten Einschätzung nicht ausschließen können. Aufgrund der Schilderungen des Antragstellers sei zu klären gewesen, ob die benannten Symptome körperliche oder psychische Ursachen gehabt hätten, daher sei die Vorstellung beim externen Psychiater, zu dem der Antragsteller ein sehr gutes, vertrauensvolles Verhältnis habe, naheliegend gewesen.

Mit Beschluss vom 24.05.2018 hat die Kammer den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Annahme einer Selbstverletzungsgefahr ermessensfehlerfrei gewesen sei.

Auf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat das OLG Hamm mit Beschluss vom 24.07.2018 den angegriffenen Beschluss mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswertes aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung und

Entscheidung an die Kammer zurückverwiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem angefochtenen Beschluss könne nicht entnommen werden, durch wen die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen erfolgt sei. Es sei nicht ausreichend aufgeklärt, inwieweit Umstände vorlagen, die die Annahme von Gefahr im Verzug rechtfertigten im Hinblick auf die Nichteinholung einer ärztlichen Stellungnahme und ggf. der Anordnung durch einen Bediensteten.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Das erforderliche schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der erfolgten Anordnung der Beobachtung in unregelmäßigen Abständen von jeweils nicht mehr als 15 Minuten ergibt sich unter dem Aspekt eines tiefgreifenden Grundrechtseingriffs. Insoweit besteht zumindest die Möglichkeit einer gewichtigen Grundrechtsverletzung.

2.

Der Antrag ist auch begründet.

Gem. § 69 Abs. 1 StVollzG NRW können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen, wozu gemäß § 69 II Nr. 2 StVollzG NRW auch die Beobachtung zählt, angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht. Unter Gefahr ist dabei begrifflich der drohende Eintritt des unerwünschten Erfolges zu verstehen. Es ist anerkannt, dass es sich bei dem Begriff der Gefahr angesichts des prognostischen Charakters einer entsprechenden Annahme um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum handelt. Die Anordnung der konkreten Maßnahme steht als Rechtsfolge der Norm im Ermessen der Vollzugsbehörde (vgl. insg. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, StVollzG NRW § 69, RN 1 ff, StVollzG § 88, RN 1).

Es bestehen bereits Zweifel, ob der Tatbestand der Norm erfüllt ist, nämlich die – streitigen – Äußerungen des Antragstellers tatsächlich eine Gefahr im erhöhten Maße für eine Selbstverletzung begründen. Die Schilderung des Zustands des Antragstellers lässt auch unter Berücksichtigung des eingeschränkten gerichtlichen Prüfungsmaßstabs bereits keine erhöhte Gefahr einer Selbstverletzung erkennen. Nach der Darstellung des Antragsgegners reagierte der Antragsteller auf die Ankündigung einer Disziplinaranhörung und befürchtete, im Rahmen dieser körperlichen Schaden zu erleiden. Dabei äußerte er keinerlei selbstverletzende Tendenzen, sondern allgemeine Befürchtungen seinen Gesundheitszustand betreffend.

Jedenfalls aber hat der Antragsgegner das Vorliegen von Gefahr im Verzug nicht hinreichend dargelegt.

Eine Anordnung der Anstaltsleitung gem. § 70 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW liegt nicht vor. Sinn dieser Regelung ist die Prüfung des Sachverhaltes ohne Zorn und Eifer durch einen übergeordneten Bediensteten, der an dem - häufig emotional aufgeladenen - Konflikt nicht beteiligt war (BeckOK Strafvollzug NRW/Schmitt, 9. Ed. 10.1.2018, StVollzG NRW § 70 Rn. 1-3). Gem. § 97 Abs. 1 S. 1 StVollzG ist die Anstaltsleitung ein Beamter oder eine Beamtin des höheren Dienstes, die die Anstalt nach außen vertritt. Vorliegend hat JVAI B. nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin gehandelt.

Die Anordnung kann auch gem. § 70 Abs. 1 S. 2 StVollzG von einem Bediensteten getroffen werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, dann ist die Entscheidung der Anstaltsleitung unverzüglich nachzuholen.

Gefahr im Verzug liegt demnach vor, wenn sich beim Abwarten der Entscheidung des für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vorrangig Entscheidungsbefugten die durch die Sicherungsmaßnahme zu verhütende Gefahr zu verwirklichen droht oder wenn eine bereits eingetretene Störung mit nachteiligen Folgen fort dauern würde (vgl. KG NStZ 2006, 414 mwN).

Die Anordnung, die Durchführung und die Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind bei den aufgrund von § 69 StVollzG angeordneten Maßnahmen umfassend zu dokumentieren. Die Verpflichtung zur Dokumentation der Anordnung (Abs. 4 S. 2) gilt insbes. auch für die Umstände, auf denen die Eilkompetenz gestützt wurde (BeckOK Strafvollzug NRW/Schmitt, 9. Ed. 10.1.2018, StVollzG NRW § 70 Rn. 9).

Zu diesen Umständen hat der Antragsgegner nicht näher vorgetragen. Insbesondere den Dokumentationspflichten scheint der Antragsgegner auch nicht vollständig nachgekommen zu sein, da die Beteiligung des medizinischen Dienstes nicht mehr nachvollzogen werden konnte. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso weder eine ärztliche Stellungnahme gem. § 71 Abs. 1 StVollzG vor der Anordnung eingeholt wurde, noch wieso eine Anordnung der Anstaltsleitung (auch angesichts der Uhrzeit) nicht eingeholt werden konnte und welche Umstände Gefahr im Verzug begründeten.

3.

Dem Antragsteller war im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 1. dieses Beschlusses gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist vorliegend nicht erforderlich, da sie nach § 121 Abs. 2 S. 1 ZPO in Verfahren ohne Anwaltszwang (wie hier) nur dann möglich ist, wenn eine derartige Vertretung erforderlich erscheint. Dies richtet sich nach Bedeutung und Umfang des Verfahrens (vgl. Arloth/Krä, StVollzG, 4. Auflage, § 121 Rn. 6). Weder Bedeutung noch Umfang des Verfahrens erfordern vorliegend eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Der Antragsteller ist ausreichend rechtskundig, die Sach- und Rechtslage nicht überdurchschnittlich schwierig.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Lesch

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

